Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

stets die Beweise von Freundschaft, von Gewogenheit und von Zutrauen, womit Se. katholische Maiestät unser Vaterland beehren, mit Dankbarkeit empfinden; sie wird alles, was von ihr abhängt, anwenden, um sich einen so mächtigen und so edelmüthigen Freund, als der König, Ihr Herr ist, zu erhalten.

Die Eintracht, welche zwischen der spanischen Krone und der helvetischen Republik herrscht, giebt dem Vollziehungsausschuß den Muth, Se. katholischen Maj. noch einmal unser heiligstes und kostbarstes Interesse, in diesen für uns so kritischen Umständen, dringendst zu empfehlen. Wir schmeicheln uns, daß Selbige, zu seiner Zeit, in Verbindung mit den friedenstiftenden Mächten, großmüthig geruhen werde, unsere Unabhängigkeit und unsere Neutralität, welche zu allen Zeiten die Quelle unsers Wohlseyns gewesen ist, befestigen zu helfen.

Wollen Sie, Herr Ritter und ausserordentlicher Gesandter! bey Ihrer Wiedererscheinung am Hofe fortfahren, mit Ihrem freundschaftlichen Eifer und mit Ihrer Gefälligkeit, unsere Regierung zu unterstüzen, so werden Sie uns aufs neue zur lebhaftesten Hochachtung und Dankbarkeit verpflichten.

Gott wolle Ihnen eine glükliche Reise und eine vergnügte Heimkunft verleihen; er begleite Sie mit seinem Seegen, und gewähre Ihnen die Erfüllung dessen, was Sie zum Gegenstand Ihrer Wünsche machen.

Gesetzgebung.

Senat, 14. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Kubli's Meynung.)

Unstreitig würden die Wirkungen des Beschlusses in den verschiedenen Theilen der Republik sehr verschieden seyn. Die im J. 1798 für die Vertheidigung ihres Landes und Bodens fielen, sind wohl auch fürs Vaterland gestorben. — Endlich leidet die Sache unbedenklich noch Verzug, bis man vereinigter ist, und für das Schöne und Edle mehr Empfänglichkeit hat. Man suche indeß den Beschluß, der den Hinterlassenen der Vaterlandsvertheidiger, Unterstützung zusichert, so viel möglich in Erfüllung zu bringen.

Bodmer'n schmerzt es, dem Senat in Erinnerung bringen zu müssen, daß man die rechtschaffensten treusten Helvetier immer mehr herabzuwürdigen sucht. Im Jahr 1795 und 98 handelten die alten Orte untreu gegen die Landleute des Cantons Zürich. Warum sollte man jezt ihnen Vorzugsweise ein Denkmal errichten? Was müßte man dann denen thun, die sich für die Freyheit damals bewarben, und dafür unglüklich wurden? Er verwirft den Beschluß.

Diethelm stimmt auch zur Verwerfung; und er fragt, was das für ein Mischmasch geben würde, wenn man die für und die wider einander, im J. 1798, stritten, hier in einem Denkmal vereinigte? Die in der March haben auch das Unglük gehabt, im Jahr 1798, mit den Glarnern auszuziehen; vergebens hatte er sich widersetzt.

Kubli erklärt, er habe nie gesagt, daß man denen von 1798, ein Denkmal errichten soll.

Mittelholzer spricht auch zur Verwerfung, und findet, was der Beschluß vorschlägt, sehr unzwekmäßig. Er stimmt übrigens Kubly bey, und rechnet sichs gar nicht zur Schande, daß auch er an der Spitze eines Appenzellerhäufchens, nicht gegen die Freyheit, sondern gegen die Art, wie man im J. 98 die Freyheit uns aufdringen wollte, auszog.

Crauer. So lang man mit Vaterland und Freyheit so ungleiche Begriffe verbindet, wie bisdahin, könnte dieser Beschluß nichts anders, als Verwirrung bringen. Die im J. 1798 so viel Freyheitsgefühl zeigten, wollten dann doch Unterthanen haben!

Mittelholzer. Von allen, die damals auszogen, that es keiner, um Unterthanen zu erhalten, oder zu behalten.

Der Beschluß wird einmüthig verworfen.

Vier Zuschriften verschiedener Gemeinden aus dem Canton Bern, und drey gleiche aus dem Canton Luzern, gegen die Vertagung der Räthe, werden verlesen.

Der Beschluß wird verlesen, der dem B. Friedr. Sonderegger von Berlin, das helvetische Bürgerrecht wieder ertheilt.

Er wird einer Commißion übergeben, die aus den B. Crauer, Caglioni und Kunz besteht.

Der Beschluß, der den Prozeß des Caspar Zimmermann und Mithafte betrift, wird verlesen.

Er wird einer Commißion übergeben, die aus den B. Kesselring, Künzli und Hoch besteht.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der die Straffentenz des Bernard Sanz, gebürtig aus

dem Wirtembergischen, in eine ewige Verbannung aus Helvetien verwandelt.

Eine Zuschrift einiger Gemeinden von Morsee und Aubonne gegen die Vertagung wird verlesen.

Kesselring erhält das Wort für eine Ordnungsmotion, über die vorgenommene Trennung der Stadt- und Staatsgüter in St. Gallen: er zweifelt, daß solche unpartheyisch geschehen und trägt auf eine Einladung an die Vollziehung an, die Verhandlungen darüber den gesetzgebenden Räthen mitzutheilen; — er wünscht auch Rücknahme des Gesetzes, das die Trennung von Gemeind- und Staatsgütern, der Vollziehung überläßt.

Lüthy v. Sol. Der Senat hat keine Initiative — indeß können wir Kesselrings Antrag, ohne darüber einzutreten, an den grossen Rath senden.

Kubli belobt und unterstüzt Kesselrings Antrag, auch die Mittheilung an den grossen Rath.

Genhard stimmt Lüthy bey.

Mittelholzer auch. Gewiß ists, daß wann jezt der Vollz. Ausschuß Separationen von Staats- und Gemeindgut vornimmt, so werden sie den Gesetzbern nicht zur Ratifikation vorgelegt. Das Gesetz kann aber vielleicht nun vervollständigt und vervollkommnet werden.

Lüthy's Antrag wird angenommen.

Am 15ten Juni waren keine Sitzungen in beyden Räthen.

Senat, 16. Juni.

Präsident: Münger.

Bay im Namen einer Commißion räth zur Verwerfung des Beschlusses über die Hausirer. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Kleine Schriften.

Ueber die Staatseinkünfte der helvetischen Republik. Von H. Heidegger. 8. Winterthur 1800. S. 20.

Als bey Annahme der Constitution, das Volk seinen Gesetzgebern und Regenten die Besorgung der Staatshaushaltung übertrug, da anvertraute es ihnen alle Einkünfte der ehmaligen Regierungen an Capitalien, Zinsen, Zehnden, Bodenzinsen, an Zöllen, an liegenden Gründen, mit angefüllten Weinkellern und Getreidemagazinen. — Die Cantone, die nicht in so reichem Maße Staatsbesitzungen und anderes beytragen konnten, diese erliessen einige aufgehobene Klöster mit ansehnlichen Quellen von Einkünften. — All dieses mit einmal Zusammengebrachte war eine nicht unbedeutende Ausstattung für die neue Republik. Da die Cantone noch abgesondert waren, da waren diese Einnahmequellen beträchtlich genug, die Staatsbedürfnisse der alten Regierungen bestreiten zu können und noch einigen Wohlstand über ihre Cantone zu verbreiten. — Unter dem Titel: dem Volk eine Wohlthat zu erweisen, hob nun die Gesetzgebung Zehnden und Bodenzinse auf — zum Nachtheile des Staats, der Kirche, der Schulen, der Armen und vieler Bürger; dem dürftigen Landbürger ward dadurch nicht geholfen, der Reiche aber bereicherte sich mit einmal noch mehr. — Dem damaligen Finanzdepartement der Regierung, gereicht es zum gerechtesten und verdientesten Vorwurfe, nicht durch nachdrucksvolle Vorstellungen die Gesetzgeber gewarnt, ihnen die traurigen Folgen des Schrittes berechnet, das bevorstehende Elend geschildert und die Opposition in den Räthen unterstüzt zu haben. — Mit dem Dekrete erwarteten die Gesetzgeber, daß die Debitoren die unter ihren Werth herabgesezten Schulden in Capital verbriefen oder durch baare Bezahlung tilgen sollten. Jezt trat die leicht vorherzusehende Unmöglichkeit ein: die Armen konnten und die Reichen wollten nicht, weder verschreiben noch bezahlen. Das Wort aufheben nahmen viele für nicht bezahlen, daher gaben sie weder dem Staat noch andern Schuldgläubigern das, was sie schuldig waren. — Nun sollte eine allgemeine Vermögenssteuer und nachher Beyträge zur Bestreitung der Kriegskosten bezahlt werden. So wie in Zehend- und Bodenzinssachen, zeichnete sich auch hier eine grosse Zahl der Landbewohner aus und bezahlten nicht, wo sonst zu Tausenden besser denkende Bürger beytrugen. Die Verwaltungskammern brachten es nicht dahin, eine vollständige Schatzung der liegenden Güter zu bekommen. Die Vorsteher der Munizipalitäten, gewöhnlich die Ansehnlichsten und Reichen in der Gemeinde, die vieles zu versteuren hatten, versteckten sich hinter die Abgeneigtheit der Aermern, sie schäzten nicht und die